VERORDNUNG (EG) Nr. 19/95 DER KOMMISSION

vom 5. Januar 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/94 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (5) wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festgelegt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 (7), wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994 und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 3. Januar 1995 die beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge für Januar 1995. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 3. Januar 1995 und vor dem 24. Januar 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 4. Januar 1995 vorliegenden Informationen werden die am 3. Januar 1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,70952 % der beantragten Menge entspricht.

Am 2. Januar 1995, nach dem 3. Januar 1995 und vor dem 24. Januar 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1995

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.